

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 19 (1946)

**Heft:** 7

**Artikel:** Zentrale Ausgleichsfonds und schweiz. Nationalspende

**Autor:** Schönmann, O.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-516818>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

suchung gedeckt wurden. Strafen oder Entscheide ähnlicher Art, wie sie der Dienst mit sich bringt, müssen das Rechtsgefühl des Soldaten respektieren. Nie ist der Auffassung Raum zu geben, dass nach zweierlei Mass geurteilt wird. —

Was Soldaten, Offiziere und Hilfsdienste bei Truppen, Luftschutz und Internierung während sechs langen Jahren an Erfahrungen sammelten, ist teuer erkauft. Es ist unsere Pflicht, sie rasch und voll auszuwerten, um jederzeit wieder zur Wahrung der Neutralität gerüstet zu sein. Ein kräftiger Wille zu fortschrittlicher Entwicklung ist auf der ganzen Linie am Werk. Hindernisse werden weggeräumt, neue Wege geebnet und beschritten. Altes verschwindet, um neuem Leben Raum zu schaffen.

Des rückwärtigen Dienstes und der Verwaltung im besonderen warten tiefgreifende Neuerungen, deren Erfolg durch feldmässige Organisation und vereinfachten Dienstbetrieb wirksam gesichert wird.

W. S.

## **Zentrale Ausgleichsfonds und schweiz. Nationalspende**

von Hptm. O. Schönmann, Basel

Mit Botschaft vom 25. März 1946 unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf zu einem nicht allgemein verbindlichen Bundesbeschluss über die Ausscheidung von 6 Millionen Franken aus den zentralen Ausgleichsfonds zugunsten der schweizerischen Nationalspende. Dieser Betrag soll für die Hilfeleistung an bedürftige, kranke Wehrmänner der Aktivdienstzeit 1939—1945, sowie deren Familien und Hinterlassenen bestimmt sein.

Der Betrag von 6 Millionen Franken soll die einzelnen Ausgleichsfonds wie folgt belasten:

Ausgleichsfonds für Arbeit und Lohnersatz	80%
Ausgleichsfonds für Verdienstversatzordnung Landwirtschaft	8%
Ausgleichsfonds für Verdienstversatzordnung Gewerbe	12%

Der Bundesrat führte in seiner Botschaft zu diesem Beschluss u. a. folgendes aus: Mit Rücksicht darauf, dass nicht alle Wehrmänner durch den Aktivdienst in Not geraten sind, erscheint es zweckmässiger, lediglich einem beschränkten Kreis von Wehrmännern gewisse Mittel zur Verfügung zu stellen, als z. B. einen Ehrensold auszurichten, oder die Lohn- und Verdienstversatzordnung nachträglich noch rückwirkend auf den Beginn der Kriegsmobilmachung in Kraft zu setzen oder eine rückwirkende Erhöhung der Entschädigungsansätze vorzunehmen. Diese Massnahmen würden zudem in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten stossen. In Anbetracht der Tatsache, dass die notleidenden Soldaten in erster Linie von der schweizerischen Nationalspende betreut werden, dürfte es angebracht sein, zugunsten dieser Institution einen bestimmten Betrag aus den bisherigen Überschüssen der zentralen Ausgleichsfonds auszuscheiden.

Trotz den segensreichen Auswirkungen der Lohn- und Verdienstversatzordnung sowie der verbesserten Leistungen der Militärversicherung benötigen vor allem die kranken und invaliden Wehrmänner eine besondere Berücksichtigung. Aus diesen

Gründen rechnet die schweizerische Nationalspende für die nächsten 5—6 Jahre mit einer jährlichen Vermögensabnahme von über einer Million Franken. Das Militär- sowie das Finanz- und Zolldepartement gehen deshalb darin einig, dass die Ausscheidung eines Betrages von 6 Millionen Franken der schweizerischen Nationalspende ermöglichen würde, eine sichere und kontinuierliche Fürsorgearbeit zu gewährleisten. Die Ausscheidung eines Betrages in dieser Höhe dürfte ungefähr der ausserordentlichen Zuwendung des Jahres 1923 entsprechen, wenn man die durch die längere Kriegsdauer und die Erweiterung des Kreises der Dienstpflichtigen bedingte vermehrte Aktivdienstleistung sowie die inzwischen erfolgte Verminderung der Kaufkraft des Geldes in Betracht zieht.

## Administrative Weisungen Nr. 73 und 74

Die beiden neuen Administrativen Weisungen Nr. 73 und 74 datieren vom 31. Mai und 15. Juni 1946. Durch sie werden nachstehende Bestimmungen neu geregelt:

Ziffer der I. V. A. mit Nachtrag	A. W. Ziffer	Betrifft:
48 bis	73, 1	Sold der Rekruten in technischen Schulen
172	73, 2a	Fuhren mittels nichteingeschätzter Motorfahrzeuge
173	73, 2b	Einmietung von Motorfahrzeugen
Anhang 7 bzw. A.W. 72	73, 3	Personal in Schulen und Kursen
179 bzw. A.W. 71, 10	74	Verwendung und Bezug der Betriebsstoffe (mit Tankstellen-Verzeichnis)
—	73, 4	Übergabe der Akten bei Kdo.-Wechsel

## Vom Nahrungsbedarf

Unter dem Nahrungsbedarf versteht man die Kalorienmengen, die dem Körper zur Verfügung stehen sollten. Wieviel muss man zuführen, damit der Bedarf gedeckt werden kann? Beim Zurüsten der Marktware, beim Kochen und Tischfertigmachen, in Pfannen, auf Platten und Tellern und bei der Verdauung gehen Nährwerte verloren. Vor dem Kriege wanderten allerhand Nährwerte als Abfälle in den Schweinekübel, ins Abwaschwasser usw., während heute viel sparsamer alles Essbare verwertet wird. Hunde, Katzen usw., die mitverpflegt wurden, sind grossenteils verschwunden. Man kann beim Gemüse roh rechnen, dass 20% der Marktware, von dem tischfertigen Gericht ca. 10% nicht assimiliert (vom Körper aufgenommen) werden, sagte P. D. Dr. Jung an einem Vortrag vor der Schweizerischen Gesellschaft für analytische und angewandte Chemie.

Bei Fleischwaren muss berücksichtigt werden, dass ein Teil davon mit ca. 25—30% Knochen abgegeben wird oder mindestens so viel Knochen darin enthalten sind. Man kann darum also den Kaloriengehalt des Fleisches nicht einfach mit dem Gewicht multiplizieren, sondern muss das Knochengewicht abziehen. Ausserdem schwankt der Fettgehalt von Fleisch- und Wurstwaren stark. Bei voll ausgemästeten Tieren und vollem Speckgehalt der Wurstwaren, wie dies vor dem